

Schengener Informationssystem II - Ein Leitfaden zur Ausübung des Auskunftsrechts Zusammenfassung

Personen, deren personenbezogene Daten im Schengener Informationssystem der zweiten Generation (nachstehend „SIS II“) erfasst, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden, haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung unrichtiger Daten und Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten¹. In diesem Leitfaden werden die Modalitäten für die Ausübung dieser Rechte beschrieben.

I. Einführung in das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)

Das SIS II ist ein groß angelegtes IT-System, das als Ausgleichsmaßnahme für die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen eingerichtet wurde und ein hohes Maß an Sicherheit in dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Europäischen Union, einschließlich der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der Sicherheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, gewährleisten soll. Das SIS II ist in allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt, mit Ausnahme von Zypern, Kroatien und Irland² und vier assoziierten Staaten: Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein.

Das SIS II ist ein Informationssystem, das den nationalen Strafverfolgungs-, Justiz- und Verwaltungsbehörden die Möglichkeit bietet, durch den Austausch einschlägiger Daten bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Die EU-Agenturen EUROPOL und EUROJUST haben ebenfalls eingeschränkte Zugangsberechtigungen für dieses System.

Kategorien von verarbeiteten Informationen

Das SIS II führt zwei große Kategorien von Informationen in Form von Ausschreibungen zentral zusammen, erstens Ausschreibungen von *Personen*, die entweder zum Zwecke der Festnahme gesucht, vermisst oder im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden oder nach denen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle oder der gezielten Kontrolle gefahndet wird, oder von Staatsangehörigen dritter Länder, die Gegenstand einer Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung sind, und zweitens Ausschreibungen von *Sachen*, wie Fahrzeuge, Reisedokumente oder Kreditkarten, zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren oder zum Zwecke der verdeckten Kontrolle oder der gezielten Kontrolle.

Rechtsgrundlage

Je nach Art der Ausschreibung wird das SIS II durch Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) in Bezug auf Ausschreibungsverfahren, die unter Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft – ehemals erste Säule – fallen (nachstehend „SIS II-Verordnung“) oder durch den Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)

¹ Die Gewährung dieser Rechte erfolgt gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) und Artikel 58 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II).

² Informationen vom Juli 2015. Obwohl sie das Schengener Informationssystem betreiben, verfügen Bulgarien und Rumänien weiterhin über Binnengrenzen. Das Vereinigte Königreich hat Zugang zum SIS außer für Ausschreibungen zur Verweigerung der Reise in das Schengen-Gebiet.

in Bezug auf Verfahren, die unter Titel VI des Vertrags über die Europäische Union, ehemals dritte Säule, fallen (nachstehend „SIS II-Beschluss“), geregelt.

Kategorien von verarbeiteten personenbezogenen Daten

Wenn die Ausschreibung sich auf eine Person bezieht, muss die Information stets den Vor- und Nachnamen sowie etwaige Aliasnamen, das Geschlecht, Angaben über die der Ausschreibung zugrunde liegenden Entscheidungen und die zu ergreifende Maßnahme enthalten. Sofern vorhanden, kann die Ausschreibung auch Informationen, wie besondere objektive unveränderliche körperliche Merkmale, Geburtsort und -datum, Lichtbilder, Fingerabdrücke, Staatsangehörigkeit(en), den Hinweis, ob die Person bewaffnet oder gewalttätig ist oder ob sie entflohen ist, den Ausschreibungsgrund, die ausschreibende Behörde oder Verknüpfung(en) zu anderen Ausschreibungen im SIS II nach Artikel 37 der SIS II-Verordnung oder Artikel 52 des SIS II-Beschlusses enthalten.

Systemarchitektur

Das SIS II besteht aus (1) einem zentralen System (nachstehend „zentrales SIS II“), (2) einem nationalen System (nachstehend „N.SIS II“) in jedem Mitgliedstaat, das mit dem zentralen SIS II kommuniziert, und (3) einer Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen System und den nationalen Systemen, die ein verschlüsseltes virtuelles Netz speziell für SIS-II-Daten und den Austausch von Zusatzinformationen zur Verfügung stellt (SIRENE-Büros)³.

II. Rechte, die Personen gewährt werden, deren Daten im SIS II verarbeitet werden

Gemäß den Datenschutzgrundsätzen werden allen Personen, deren Daten im SIS II verarbeitet werden, durch die SIS II-Verordnung und den SIS II-Beschluss⁴ spezifische Rechte gewährt, die nachstehend analysiert werden. Jede Person, die eines dieser Rechte ausübt, kann bei den zuständigen Behörden des Staates ihrer Wahl, in dem das SIS II betrieben wird, einen Antrag stellen. Diese Option besteht, weil alle nationalen Datenbanken (N.SIS II) mit der zentralen Systemdatenbank identisch sind⁵. Deshalb können diese Rechte unabhängig davon, welcher Mitgliedstaat die Ausschreibung vorgenommen hat, in allen Ländern ausgeübt werden.

Wenn ein Betroffener sein Recht auf Auskunft, Berichtigung unrichtiger Daten und Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten ausübt, müssen die zuständigen Behörden innerhalb einer strengen Frist antworten. Deshalb wird der Betroffene so schnell wie möglich informiert, spätestens jedoch 60 Tage nach Stellung seines Antrags auf Auskunft oder früher, wenn die nationalen Rechtsvorschriften dies vorsehen⁶. Ferner wird der Betroffene so schnell wie möglich, spätestens jedoch drei Monate nach Stellung seines Antrags auf Berichtigung oder Löschung, oder früher, wenn die nationalen Rechtsvorschriften dies vorsehen, davon in

³ Die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage von SIS-II-Daten erfolgen über die verschiedenen nationalen Systeme. Das zentrale System, das für die technische Überwachung und das Management zuständig ist, befindet sich in Straßburg (Frankreich). Es stellt die Dienste für die Eingabe und die Verarbeitung der SIS II-Daten zur Verfügung. Ein zentrales Backup-System, das alle Funktionalitäten des zentralen Hauptsystems bei einem Ausfall dieses Systems übernehmen kann, befindet sich in der Nähe von Salzburg (Österreich). Jeder Mitgliedstaat ist dafür zuständig, dass sein nationales System errichtet, betrieben und gewartet wird und es an das zentrale System angeschlossen wird. Er bestimmt eine Behörde, die nationale SIS II-Stelle (nachstehend „N.SIS-II-Stelle“ genannt), die die zentrale Zuständigkeit für sein nationales SIS II-Projekt hat. Diese Behörde ist für das reibungslose Funktionieren und die Sicherheit seines nationalen Systems verantwortlich.

⁴ Siehe insbesondere Artikel 41 der SIS II-Verordnung und Artikel 58 des SIS II-Beschlusses.

⁵ Siehe Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der SIS II-Verordnung und des SIS II-Beschlusses.

⁶ Siehe Artikel 41 Absatz 6 der SIS II-Verordnung und Artikel 58 Absatz 6 des SIS II-Beschlusses.

Kenntnis gesetzt, welche Maßnahmen zur Wahrung seines Rechts auf Berichtigung oder Löschung getroffen wurden⁷.

Auskunftsrecht

Das Recht auf Auskunft bietet jeder Person, die dies verlangt, die Möglichkeit, Kenntnis von den sie betreffenden Informationen zu erlangen, die gemäß nationalem Recht in einem Datenbestand gespeichert sind. Dies ist der wesentliche Grundsatz des Datenschutzes, der es betroffenen Personen ermöglicht, die Kontrolle über ihre von Dritten gespeicherten personenbezogenen Daten auszuüben. Dieses Recht ist in Artikel 41 der SIS II-Verordnung und Artikel 58 des SIS II-Beschlusses ausdrücklich niedergelegt.

Das Auskunftsrecht wird gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates ausgeübt, in dem der Antrag gestellt wird. Die Verfahren sowie die Vorschriften für die Übermittlung der Daten an den Antragsteller sind von Land zu Land unterschiedlich. Erhält ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Auskunft für eine Ausschreibung, die nicht er selbst vorgenommen hat, muss er dem ausschreibenden Mitgliedstaat Gelegenheit geben, zur möglichen Weitergabe der Daten an den Antragsteller Stellung zu nehmen⁸. Die Auskunftserteilung an die betroffene Person unterbleibt, wenn dies zur Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit einer Ausschreibung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter unerlässlich ist.

Gegenwärtig gibt es zwei Arten von Systemen, die das Recht auf Auskunft über von Strafverfolgungsbehörden verarbeitete Daten regeln und somit auch auf SIS-Daten anwendbar sind. In einigen Mitgliedstaaten ist das Auskunftsrecht direkt, in anderen indirekt.

Im Falle des **direkten Auskunftsrechts** stellt die betroffene Person ihren Antrag direkt bei den Behörden, welche die Daten verarbeiten (Polizei, *Gendarmerie*, Zollbehörden usw.). Soweit die nationalen Rechtsvorschriften dies erlauben, können dem Antragsteller die ihn betreffenden Informationen übermittelt werden.

Im Falle des **indirekten Auskunftsrechts** sendet die Person ihren Antrag auf Auskunft an die nationale Datenschutzbehörde des Staates, an den der Antrag übermittelt wird. Die Datenschutzbehörde führt die erforderlichen Überprüfungen durch, um den Antrag zu bearbeiten und dem Antragsteller eine Antwort zu übermitteln.

Recht auf Berichtigung und Löschung von Daten

Ergänzt wird das Auskunftsrecht durch das Recht auf Berichtigung der personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind, und das Recht auf Beantragung ihrer Löschung, wenn sie unrechtmäßig gespeichert wurden (Artikel 41 Absatz 5 der SIS II-Verordnung und Artikel 58 Absatz 5 des SIS II-Beschlusses).

Gemäß dem Schengener Rechtsrahmen darf nur der Staat, der eine Ausschreibung im SIS II vornimmt, diese ändern oder löschen (Siehe Artikel 34 Absatz 2 der SIS II-Verordnung und Artikel 49 Absatz 2 des SIS II-Beschlusses). Wird der Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt, der die Ausschreibung nicht vorgenommen hat, wirken die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten durch den Austausch von Informationen und die Durchführung der erforderlichen Überprüfungen an der Bearbeitung des Falls mit. Der Antragsteller sollte seinen Antrag auf Berichtigung oder Löschung der Daten begründen und sämtliche relevanten Informationen zusammenstellen, die seine Begründung stützen.

⁷ Siehe Artikel 41 Absatz 7 der SIS II-Verordnung und Artikel 58 Absatz 7 des SIS II-Beschlusses.

⁸ Siehe Artikel 41 Absatz 3 der SIS II-Verordnung und Artikel 58 Absatz 3 des SIS II-Beschlusses.

Rechtsbehelfe: Das Recht auf Einlegung einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens

In Artikel 43 der SIS II-Verordnung und Artikel 59 des SIS II-Beschlusses ist festgelegt, dass Personen von Rechtsbehelfen Gebrauch machen können, wenn ihrem Antrag nicht entsprochen wurde. Jeder hat das Recht, einen Rechtsbehelf wegen einer seine Person betreffenden Ausschreibung auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Information oder Schadensersatz bei dem Gericht oder der Behörde einzulegen, das bzw. die nach dem Recht eines Mitgliedstaats zuständig ist.

Enthält die Beschwerde ein grenzübergreifendes Element, sollten die nationalen Datenschutzbehörden zusammenarbeiten, um die Rechte der betroffenen Personen zu garantieren.